

tene Verbot, wonach Begräbniß-Nachtzeiten für Einheimische bei acht Gulden Strafe zu unterlassen sind, andurch wieder in Erinnerung gebracht und werden die betreffenden Unterbehörden und die Polizeibeamten zugleich angewiesen, auf Einhaltung dieses Verbotes gehörig zu sehen und etwaige Conventionsfälle resp. zur Anzeige und zur Untersuchung und Bestrafung zu bringen.

Rudolstadt, den 30. September 1842.

**Fürstl. Schwarzburg. Consistorium.**

Hönninger.

H. G. Hönninger.

## **N<sup>o</sup> XXXII. Verordnung**

der Fürstlichen Regierung vom 4. October 1842, wegen der mit Geländern zu verschenden Reichlöcher in den Scheuern.

(Wechschl. 1842. St. 41.)

Da neuerlich durch das Herabstürzen mehrerer Personen durch die Reichlöcher in den Scheuern wiederholt Unglücksfälle verursacht worden sind, so finden Wir Uns zu möglichster Verhütung von dergleichen Vorkommnissen veranlaßt, hiermit Nachstehendes zu verordnen:

1) Die Scheuern- oder Reichlöcher, durch welche die Garben u. dergl. auf die Wöden der Scheuern gebracht werden, oder in welchen die Leitern durch die ganze Höhe der Scheuer hinaufführen, sind in den vier Ecken durch senkrechte Säulen oder Pfosten, welche unten am ersten Gebälke und oben an den Dachsparren befestigt werden, zu begrenzen. An diese Säulen sind in einer Entfernung von 2 zu 2 Fuß Querkanten anzubringen, welche beweglich eingerichtet werden können, damit dieselben nach Bedürfniß leicht hinwegzunehmen sind, für gewöhnlich aber die Reichlöcher verschlossen bleiben.

2) Wo die Dertlichkeit dem angegebenen Verschluss der Reichlöcher nicht erlaubt, müssen jedenfalls die letzteren mit einem 3 Fuß 6 Zoll hohen Geländer, welches auf der einen Seite der Bequemlichkeit halber eine bewegliche, aber sicher verschließbare Thür erhalten kann, umgeben werden.

3) Diese Bestimmungen sind bei Erbauung neuer Scheuern bei Vermeidung einer Strafe von zehn Gulden pünktlich zu beobachten, rücksichtlich der